

3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Landkreises Barnim

Aufgrund von § 131 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), hat der Kreistag in seiner Sitzung am 20. Mai 2015 folgende 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Landkreises Barnim beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung des Landkreises Barnim vom 22. September 2011 (Amtsblatt für den Landkreis Barnim Nr. 09/2011), zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 27. August 2014 (Amtsblatt für den Landkreis Barnim Nr. 14/2014) wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Kreistag bildet zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung beratende Ausschüsse.“

2. Die Überschrift von § 20 wird wie folgt neu gefasst:

„Unterrichtung und Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner“

3. Nach § 20 Abs. 9 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„Sofern dafür ein besonderes Bedürfnis besteht, sollen Angelegenheiten im Sinne von § 20 Abs. 1 mit den betroffenen Einwohnerinnen und Einwohnern in einer Einwohnerversammlung erörtert werden. Eine Einwohnerversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens drei vom Hundert der betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner beantragt wird. Die Landrätin / der Landrat beruft die Einwohnerversammlung ein. Über Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlung wird mindestens vierzehn Kalendertage vor der Einwohnerversammlung im Amtsblatt für den Landkreis Barnim und auf www.barnim.de informiert.“

Artikel 2

Die 3. Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt:

Eberswalde, den 26. Mai 2015

Landrat des Landkreises Barnim

Bodo Ihrke